

Ausführungsgrundsätze*

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze (im Folgenden »Grundsätze« genannt) legen fest, wie die Bank die Ausführung eines Kundenauftrages gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet.

Abschnitt A

Auftragsausführung für Privatkunden und professionelle Kunden, die den Unternehmens- oder Privatkundenbereichen der Bank zugeordnet sind.

I. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze unter Abschnitt A gelten gleichermaßen für die Ausführung eines Auftrages von Privatkunden und professionellen Kunden, die den Unternehmens- oder Privatkundenbereichen der Bank zugeordnet sind.

Die Bank ermöglicht, soweit mit dem Kunden nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) gemäß den folgenden Bedingungen:

II. Vorrang von Kundenweisungen

(1) Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten.

(2) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Weisung des Kunden die Bank den Auftrag entsprechend der Weisung des Kunden ausführt und insoweit nicht verpflichtet ist, den Auftrag gemäß Abschnitt A Ziffer III dieser Grundsätze auszuführen.

III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung

(1) Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente), die an einer Börse oder an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem im Inland gehandelt werden, werden im Inland ausgeführt. Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländi-

sche Finanzinstrumente) an einer Börse oder an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem im Inland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls im Inland ausgeführt.

(2) Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, so wird der Kundenauftrag im Ausland über einen Zwischenkommissionär oder als Festpreisgeschäft ausgeführt.

(3) Wird ein Finanzinstrument an mehreren Börsen oder multilateralen oder organisierten Handelssystemen gehandelt, so erfolgt die Ausführung an einem Ausführungsplatz, der für diese Gruppe von Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Ordergrößenklasse nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung und einer entsprechenden Bewertung durch die Bank die gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erwarten lässt. Die verschiedenen Gruppen von Finanzinstrumenten sowie die gebildeten Größenklassen sind im Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt A) zu diesen Grundsätzen aufgeführt.

(4) Als maßgebliche Kriterien zur Feststellung der bestmöglichen Ausführung werden von der Bank insbesondere die für die Bank erkennbaren Faktoren Preis und Kosten, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen, herangezogen. Ergänzend werden die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Ausführungswahrscheinlichkeit und Abwicklungssicherheit sowie qualitative Faktoren entsprechend dem Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt A) berücksichtigt.

(5) Das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens mit den ausgewählten Ausführungsplätzen sowie die Erläuterung der Faktoren und deren Gewichtung sind im Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt A) zu diesen Grundsätzen beschrieben und Bestandteil dieser Grundsätze.

(6) Bieten mehrere derart ausgewählte Ausführungsplätze bestmögliche Ergebnisse, wird die Bank zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

IV. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

(1) Die Bank bietet ihren Kunden Festpreisgeschäfte vor allem bei Schuldtiteln und verbrieften Derivaten (Zertifikate) an. Der Kunde trägt in diesem Fall das Gegenparteirisiko mit der Bank. Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Fest-

preisgeschäfte erfolgen, wird von der Bank sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

(2) Eine anderweitige Ausführung an einem Ausführungsplatz ist auf Wunsch des Kunden möglich, soweit diese Finanzinstrumente dort gehandelt werden.

V. Abweichungen von den Grundsätzen in Einzelfällen

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs nach Einschätzung der Bank wesentlich vom üblichen Marktstandard ab, so kann die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden im Einzelfall unter Abweichung von diesen Grundsätzen ausführen.

VI. Anwendung der Grundsätze bei besonderen Finanzinstrumenten/ Dienstleistungen

(1) Für die Ausführung von Kundenaufträgen in Derivaten gilt Folgendes:

(a) Börsengehandelte Derivate

Wird ein solches Finanzinstrument an mehreren Ausführungsplätzen gehandelt, so erfolgt die Ausführung an einem Ausführungsplatz, der für diese Gruppe von Finanzinstrumenten nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung durch die Bank die gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erwarten lässt. Die verschiedenen Gruppen von Finanzinstrumenten sind im Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt A) zu diesen Grundsätzen aufgeführt. Bei ausschließlich an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelten Derivaten beauftragt der Kunde die Bank mit der Ausführung des Auftrages über einen Zwischenkommissionär. Dieser führt den Auftrag im pflichtgemäßen Ermessen an einem von ihm ausgewählten Ausführungsplatz aus.

(b) Sonstige Derivate

Bei nicht börsengehandelten Derivaten erfolgt ein Geschäftsabschluss unmittelbar zwischen dem Kunden und der Bank. Der Kunde trägt in diesem Fall das Gegenparteirisiko mit der Bank. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank ist eine Ausführung an einem Ausführungsplatz nicht möglich.

(2) Für die Ausführung von Kundenaufträgen in Investmentanteilen gilt Folgendes:

(a) Auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Investmentanteilen über die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Depotbank finden diese Grundsätze keine Anwendung. Will der Kunde Kauf- oder Verkaufsaufträge zu Invest-

mentanteilen über einen Ausführungsplatz (z. B. über eine Börse) ausführen, erteilt der Kunde der Bank eine Weisung zum Ausführungsplatz.

(b) Exchange Traded Funds (ETF) werden entsprechend dem Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt A) zu diesen Grundsätzen ausgeführt.

(3) Bei nicht an einem inländischen Ausführungsplatz gehandelten Bezugsrechten werden diese nach dem in der Veröffentlichung zur Kapitalmaßnahme bestimmten Abwicklungsweg ausgeführt. Bei Bezugsrechten ausländischer Emittenten erfolgt die Ausführung der Bezugsrechte gegen Ende der Frist für den Bezugsrechtshandel über die Heimatbörse oder in Einzelfällen über die Lagerstelle.

(4) Wird ein Auftrag im Rahmen einer mit der Bank vereinbarten Vermögensverwaltung ausgeführt, können Aufträge im Kundeninteresse durch Weisung des Vermögensverwalters an einem anderen als durch diese Grundsätze ermittelten Ausführungsplatz oder außerhalb eines Ausführungsplatzes ausgeführt werden.

VII. Zuwendungen

Die Bank darf Zuwendungen monetärer bzw. nicht monetärer Art annehmen, sofern diese dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für ihre Kunden zu verbessern, und dadurch nicht die Erfüllung der Pflicht im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln beeinträchtigt wird.

VIII. Zusammenfassung

Die Bank trifft generelle Vorkehrungen, um die bestmögliche Auftragsausführung für ihre Kunden zu ermöglichen. Dazu zählen die regelmäßige Bewertung der Ausführungsplätze anhand eines definierten Verfahrens unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren sowie deren Gewichtung. Schwerpunkt für die Privatkunden und professionellen Kunden, die den Unternehmens- oder Privatkundenbereichen der Bank zugeordnet sind, stellen die Gesamtkosten, die im Rahmen der Auftragsausführung entstehen, dar.

IX. Überprüfung der Grundsätze

(1) Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung innerhalb einer angemessenen Frist vornehmen, wenn für die Bank erkennbare Anhaltspunkte vorliegen, dass eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

(2) Über wesentliche Änderungen wird die Bank den Kunden informieren.

Anhang

Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt A

Abschnitt B

Auftragsausführung für professionelle Kunden in Financial Markets.

I. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze unter Abschnitt B gelten für professionelle Kunden, die nicht einem Berater in den Unternehmens- oder Privatkundenbereichen (inkl. Private Banking und Wealth Management) der Bank zugeordnet sind. Die vorgenannten Kunden erteilen ihren Auftrag unmittelbar an eine Handels- oder Sales-Einheit im Geschäftsbereich Financial Markets der Bank. Die Ausführung von Aufträgen dieser Kunden erfolgt, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gemäß den folgenden Bedingungen:

II. Vorrang von Kundenweisungen

(1) Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten.

(2) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Weisung des Kunden die Bank den Auftrag entsprechend der Weisung des Kunden ausführt und insoweit nicht verpflichtet ist, den Auftrag gemäß Abschnitt B Ziffer III dieser Grundsätze auszuführen.

(3) Die Vorgabe eines konkreten Ausführungsplatzes durch den Kunden bei Ordererteilung wird als Kundenweisung eingestuft.

Ebenfalls werden die Vorgaben eines Kunden zur Art und Weise der Auftragsausführung als Weisung gewertet, insbesondere die Vorgabe »interessewährend« (»IW-Order«). Diese Aufträge zeichnen sich dadurch aus, dass die Ausführung entsprechend der Marktsituation ggf. in mehreren Teilausführungen erfolgen soll.

Solche IW-Orders können durch weitere Vorgaben zusätzlich spezifiziert werden. Dies können beispielsweise sein:

- volumenorientierte Vorgaben, z. B. Ausführung in 10 % des Volumens
- zeitorientierte Vorgaben, z. B. Orderausführung innerhalb der nächsten zwei Stunden

Erteilt der Kunde der Bank ausdrücklich die Weisung, den Auftrag als IW-Order auszuführen, so wird die Bank nach eigenem Ermessen den Ausführungsplatz, der unter kunden- und marktgerechter Priorisierung der relevanten Faktoren Preis, Ausführungsgeschwindigkeit/-wahrscheinlichkeit, Kosten und Abwicklungssicherheit sowie qualitativen Faktoren die bestmögliche Ausführung erwarten lässt, auswählen. Die Auftragsausführung einer IW-Order kann an einem inländischen oder ausländischen Ausführungsplatz, insbesondere dem internationalen Haupthandelsplatz für das entsprechende Finanzinstrument, oder an mehreren Ausführungsplätzen oder außerhalb eines Ausführungsplatzes oder in Form einer Kombination der vorgenannten Varianten erfolgen.

III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung

(1) Aufträge ohne explizite Kundenweisung werden, sofern dies interne Überprüfungen unter Berücksichtigung der maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen bestätigen, über den internationalen Haupthandelsplatz (Primary Exchange) ausgeführt.

(2) Als maßgebliche Kriterien zur Feststellung der bestmöglichen Ausführung werden von der Bank insbesondere die für die Bank erkennbaren Faktoren Preis und Ausführungsgeschwindigkeit/-wahrscheinlichkeit herangezogen. Ergänzend werden die Faktoren Kosten und Abwicklungssicherheit sowie qualitative Faktoren entsprechend dem Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt B) berücksichtigt.

(3) Die Bewertung der Handelsplätze in Financial Markets erfolgt anhand gebildeter Gruppen von Finanzinstrumenten. Ordergrößenklassen werden nicht berücksichtigt.

IV. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

(1) Die Bank bietet ihren Kunden Festpreisgeschäfte vor allem bei Schuldtiteln und verbrieften Derivaten (Zertifikate) an. Der Kunde trägt in diesem Fall das Gegenparteirisiko mit der Bank. Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird von der Bank sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

(2) Eine anderweitige Ausführung an einem Ausführungsplatz ist auf Wunsch des Kunden möglich, soweit diese Finanzinstrumente dort gehandelt werden.

V. Abweichungen von den Grundsätzen in Einzelfällen

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs nach Einschätzung der Bank wesentlich vom üblichen Marktstandard ab, so kann die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden im Einzelfall unter Abweichung von diesen Grundsätzen ausführen.

VI. Anwendung der Grundsätze bei besonderen Finanzinstrumenten/ Dienstleistungen

(1) Für die Ausführung von Kundenaufträgen in Investmentanteilen gilt Folgendes:

(a) Auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Investmentanteilen über die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Depotbank finden diese Grundsätze keine Anwendung. Will der Kunde Kauf- oder Verkaufsaufträge zu Investmentanteilen über einen Ausführungsplatz (z. B. über eine Börse) ausführen, erteilt der Kunde der Bank eine Weisung zum Ausführungsplatz.

(b) Exchange Traded Funds (ETF) werden entsprechend dem Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt B) zu diesen Grundsätzen ausgeführt.

(2) Für Kundenaufträge in Schuldtiteln (Schuldverschreibungen bzw. Geldmarktinstrumente) erfolgt der Geschäftsabschluss unmittelbar zwischen dem Kunden und der Bank (siehe Abschnitt B, Ziffer IV. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften).

(3) Bei nicht an einem inländischen Ausführungsplatz

gehandelten Bezugsrechten werden diese nach dem in der Veröffentlichung zur Kapitalmaßnahme bestimmten Abwicklungs- weg ausgeführt. Bei Bezugsrechten ausländischer Emittenten

erfolgt die Ausführung der Bezugsrechte gegen Ende der Frist für den Bezugsrechtshandel über die Heimatbörse oder in Einzelfällen über die Lagerstelle.

(4) Für Kundenaufträge in von der Bank emittierten Zertifikaten erfolgt der Geschäftsabschluss unmittelbar zwischen dem Kunden und der Bank (siehe Abschnitt B, Ziffer IV. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften).

(5) Für die Ausführung von Kundenaufträgen in nicht börsen- gehandelten Derivaten erfolgt ein Geschäftsabschluss unmittelbar zwischen dem Kunden und der Bank. Der Kunde trägt in diesem Fall das Gegenparteirisiko mit der Bank. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank ist eine Ausführung an einem Ausführungsplatz nicht möglich.

(6) Wird ein Auftrag im Rahmen einer mit der Bank vereinbarten Vermögensverwaltung ausgeführt, können Aufträge im Kundeninteresse durch Weisung des Vermögensverwalters an einem anderen als durch diese Grundsätze ermittelten Ausführungsplatz oder außerhalb eines Ausführungsplatzes ausgeführt werden.

VII. Zuwendungen

Die Bank darf Zuwendungen monetärer bzw. nicht monetärer Art annehmen, sofern diese dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für ihre Kunden zu verbessern, und dadurch nicht die Erfüllung der Pflicht im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln beeinträchtigt wird.

VIII. Überprüfung der Grundsätze

(1) Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung innerhalb einer angemessenen Frist vornehmen, wenn für die Bank erkennbare Anhaltspunkte vorliegen, dass eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

(2) Über wesentliche Änderungen wird die Bank den Kunden informieren.

Anhang

Begründung der Ausführungsgrundsätze, Abschnitt B

Begründung der Ausführungsgrundsätze*

Abschnitt A

Auftragsausführung für Privatkunden und professionelle Kunden, die den Unternehmens- oder Privatkundenbereichen der Bank zugeordnet sind.

I. Gewichtung der Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung

Zur Ermittlung bestmöglicher Ausführungsergebnisse wurden die nachfolgend unter (1) (a) – (e) beschriebenen Faktoren zur Überprüfung der Ausführungsqualität herangezogen. Diese Faktoren wurden darüber hinaus innerhalb der unter (3) beschriebenen Größenklassen unterschiedlich gewichtet (siehe (2) Gewichtung der Faktoren).

Diese Faktoren und ihre Gewichtung gelten für alle unter Abschnitt A, Ziffer II genannten Gruppen von Finanzinstrumenten.

Bei Auftragserteilung wird der Kundenauftrag der entsprechenden Größenklasse zugeordnet.

(1) Berücksichtigte Faktoren

(a) Preis

Der Preis eines Finanzinstrumentes kommt durch Angebot und Nachfrage zustande und hängt entscheidend von der Art des Preisbildungsprozesses des jeweiligen Ausführungsplatzes ab. Dieser Preisbildungsprozess kann außerdem durch die Beauftragung von sogenannten Market Makern und die Angebots- und Nachfragesituation anderer Ausführungsplätze (sog. Referenzmarktp Prinzip) beeinflusst werden.

(b) Kosten

Durch die Ausführung eines Kundenauftrages an einem Ausführungsplatz entstehen regelmäßig Kosten. Ausführungsplatzabhängige Kosten sind z. B. Handelsgebühren (Courtage, Xetra-Transaktionspreise, Schlussnotengebühren und die Preisspannen zwischen An- und Verkaufskurs) sowie Clearinggebühren (Regulierungsdatenträgergebühren und Transaktionsgebühren für Wertpapier- und Geldverrechnung).

(c) Ausführungsgeschwindigkeit/-wahrscheinlichkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit bezeichnet die Zeitspanne von der Ausführbarkeit eines Kundenauftrages an den entsprechenden Ausführungsplätzen bis zur Erteilung einer Ausführungsbestätigung durch den Ausführungsplatz. Hierbei wird auch betrachtet, wie viel Zeit vergeht, bis eine zunächst nicht ausführbare Order vom Ausführungsplatz als ausführbar erkannt und ausgeführt wird, nachdem sich die entsprechenden Rahmenbedingungen geändert haben.

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Sicherheit, mit der ein Kundenauftrag an einem Ausführungsplatz auch tatsächlich zur Ausführung kommt. Sie hängt maßgeblich von Angebot und Nachfrage ab und ist am höchsten an Ausführungsplätzen mit hoher Liquidität. In die Bewertung einbezogen wird die Einbindung eines Referenzmarktes, mit der effektiv die Liquidität erhöht werden kann.

(d) Abwicklungssicherheit (Aufsichtsniveau und Anlegerschutz)

Die Abwicklungssicherheit bewertet Dienstleistungsaspekte, die einen Mehrwert für den Kunden bei der Auftragsausführung bieten:

- Unabhängige Handelsüberwachung
- Informations- und Beratungsleistungen
- Mistrade-Regelungen
- Schutzmechanismen im Regelwerk

(e) Qualitative Faktoren

Die Mitgliedschaft an einem Clearingsystem dient der Abrechnung von Wertpapiertransaktionen sowie der Absicherung von Ausfallrisiken der Vertragspartner. Bestehende Notfallsicherungen sowie geplante Maßnahmen eines Ausführungsplatzes können die Qualität der Auftragsausführung ebenfalls beeinflussen.

(2) Gewichtung der Faktoren

Die Gewichtung der genannten Faktoren wurde wie folgt festgelegt:

Größenklassen I und II gem. (3)

- Preis 80 %
- Kosten 20 %

Größenklasse III gem. (3)

- Preis 60 %
- Kosten 25 %
- Ausführungsgeschwindigkeit/
-wahrscheinlichkeit 5 %
- Abwicklungssicherheit 5 %
- (Aufsichtsniveau und Anlegerschutz)
- Qualitative Faktoren 5 %

(3) Größenklassen

Für nachstehende Gruppen von Finanzinstrumenten wurden auf Basis von Orderdaten folgende Größenklassen gebildet:

	Größenklasse I	Größenklasse II	Größenklasse III
Eigenkapitalinstrumente - Aktien und Hinterlegungsscheine	0 – 4.999,99 EUR	5.000,00 – 9.999,99 EUR	ab 10.000,00 EUR
Schuldtitel (Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente)	0 – 9.999,99 EUR	10.000,00 – 19.999,99 EUR	ab 20.000,00 EUR
Strukturierte Finanzprodukte	0 – 4.999,99 EUR	5.000,00 – 9.999,99 EUR	ab 10.000,00 EUR
Verbriefte Derivate	0 – 4.999,99 EUR	5.000,00 – 9.999,99 EUR	ab 10.000,00 EUR
Exchange Traded Funds (ETF)	0 – 4.999,99 EUR	5.000,00 – 9.999,99 EUR	ab 10.000,00 EUR
Exchange Traded Notes (ETN), Exchange Traded Commodities (ETC)	0 – 9.999,99 EUR	10.000,00 – 19.999,99 EUR	ab 20.000,00 EUR

Die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes erfolgt pro Finanzinstrument und Größenklasse.

II. Gruppen von Finanzinstrumenten und Segmente

Die oben genannten Faktoren und ihre Gewichtung finden auf die folgenden Gruppen von Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der diesen zugeordneten Segmenten Anwendung:

Gruppe von Finanzinstrumenten	Segment
-------------------------------	---------

**Eigenkapitalinstrumente –
Aktien und Hinterlegungsscheine**

- ab 2000 Geschäften pro Tag
- zwischen 80 und 1999 Geschäften pro Tag
- zwischen 0 und 79 Geschäften pro Tag

Begründung: Eigenkapitalinstrumente werden als eigene Gruppe geführt, da die Preisbildung am Markt vorrangig an den Unternehmenserfolg gebunden ist. Die Unterteilung in die Segmente erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Marktpräsenz an den Ausführungsplätzen, abhängig von der jeweiligen Liquidität der Aktie.

Schuldtitel*

- Schuldverschreibungen
- Geldmarktinstrumente

Begründung: Schuldtitel werden als eigene Gruppe geführt, da die Preisbildung vorrangig an den aktuellen Kapitalmarktzins und die Bonität des Emittenten gebunden ist. Die Unterteilung in die Segmente erfolgt anhand der Laufzeit der enthaltenen Werte.

Strukturierte Finanzprodukte

Begründung: Strukturierte Finanzprodukte bestehen aus einem oder mehreren Basiswerten und zusätzlich noch einer derivativen Komponente. Sie sind auf eine bestimmte Erwartungshaltung gegenüber der Entwicklung des Basiswertes zugeschnitten.

Verbriefte Derivate*

- Optionsscheine und Zertifikate
- Sonstige verbrieftete Derivate

Begründung: Verbriefte Derivate werden als eigene Gruppe geführt, da die Wertentwicklung und/oder der Ertrag an einen zugrunde liegenden Basiswert gebunden ist. Bei diesen Finanzinstrumenten kann grundsätzlich eine andere Volatilität im Vergleich zu anderen Gruppen von Finanzinstrumenten unterstellt werden.

Börsengehandelte Produkte

- Exchange Traded Funds (ETF)
- Exchange Traded Notes (ETN)
- Exchange Traded Commodities (ETC)

Begründung: Börsengehandelte Produkte werden als eigene Gruppe geführt, da dies passive, an der Börse handelbare Wertpapiere sind. Die Unterteilung in die Segmente erfolgt aufgrund der Ausstattungsmerkmale.

Zinsderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate

Begründung: Zinsderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate ein Zins oder eine zinsbezogene Größe darstellt.

Kreditderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Sonstige Kreditderivate

Begründung: Kreditderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate Darlehen, Kredite, Anleihen oder vergleichbare Aktiva sind.

Währungsderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate

Begründung: Währungsderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate der Wechselkurs einer definierten Währung darstellt.

*Zertifikate werden entsprechend der vertraglichen Gestaltung durch den Emittenten der Gruppe »Schuldtitel« oder »Verbriefte Derivate« zugeordnet.

Aktienderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Swaps und sonstige Aktienderivate

Begründung: Aktienderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate Aktien sind.

Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Sonstige Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Begründung: Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate Rohstoffe und Emissionen sind.

Sonstige Finanzinstrumente

- Sonstige inländische Wertpapiere
- Sonstige ausländische Wertpapiere
- Sonstige inländische Finanzinstrumente
- Sonstige ausländische Finanzinstrumente

Begründung: Sonstige Finanzinstrumente werden als eigene Gruppe geführt, um deren Besonderheiten bezüglich Ausstattung und Preisbildung zu berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass Finanzinstrumente, die nicht bereits durch eine vorstehend genannte Gruppe erfasst werden, zugeordnet und bewertet werden können.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Begründung: Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden als eigene Gruppe geführt, da i.R. eines solchen Vertragsabschlusses ein Wertpapier für einen definierten Zeitraum gegen Gebühr den Eigentümer wechselt.

III. Ergebnis des Bewertungsverfahrens/Maßgebliche Ausführungsplätze

Auf Basis einer Analyse von Markt- und Börsendaten bezogen auf Finanzinstrumente in den einzelnen Segmenten und den spezifischen Größenklassen ergeben sich die in nachfolgender Tabelle genannten Ausführungsplätze, an denen gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse gemäß Bewertungsergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielt werden.

Gruppe von Finanzinstrumenten	Segment	Segment	Segment	Segment
Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Hinterlegungsscheine	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*
Schuldtitle**	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz - Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank*	- Inländischer Handelsplatz - Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank*	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Strukturierte Finanzprodukte	Bestmöglicher Handelsplatz	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank		
Verbriefte Derivate**	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	
Börsengehandelte Produkte	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*
Zinsderivate	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz (EUREX) - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank	
Kreditderivate	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz (EUREX) - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank	
Währungsderivate	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz (EUREX) - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank	
Aktienderivate	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz (EUREX) - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank	
Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz (EUREX) - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank	
Sonstige Finanzinstrumente	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	- Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank - Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Bestmöglicher Handelsplatz	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank		

*sofern ausschließlich an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelt

**Zertifikate werden entsprechend der vertraglichen Gestaltung durch den Emittenten der Gruppe »Schuldtitle« oder »Verbriefte Derivate« zugeordnet.

Ergänzende Erläuterungen zur obigen Tabelle:

(1) Bei dem in der Tabelle genannten inländischen Handelsplatz handelt es sich um einen der folgenden Ausführungsplätze:

- Börse Stuttgart
- Börse Frankfurt
- Börse Xetra
- Börse München
- Börse Berlin
- Börse Hamburg
- Börse Hannover
- Börse Düsseldorf
- Börse EUREX (bei börsennotierten Derivaten)

(2) Der Zugang zu ausländischen Ausführungsplätzen erfolgt über geeignete Zwischenkommissionäre. Die Übersicht der beauftragten Zwischenkommissionäre ist unter www.LBBW.de/mifid-informationen bzw. www.bw-bank.de/mifid-informationen aufgeführt.

Abschnitt B

Auftragsausführung für professionelle Kunden in Financial Markets.

I. Gewichtung der Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung

Zur Ermittlung bestmöglicher Ausführungsergebnisse wurden die nachfolgend unter (1) (a) – (e) beschriebenen Faktoren zur Überprüfung der Ausführungsqualität herangezogen. Diese Faktoren wurden darüber hinaus unterschiedlich gewichtet (siehe (2) Gewichtung der Faktoren).

Diese Faktoren und ihre Gewichtung gelten für alle unter Abschnitt B, Ziffer II genannten Gruppen von Finanzinstrumenten.

(1) Berücksichtigte Faktoren

a) Preis

Der Preis eines Finanzinstrumentes kommt durch Angebot und Nachfrage zustande und hängt entscheidend von der Art des Preisbildungsprozesses des jeweiligen Ausführungsplatzes ab. Dieser Preisbildungsprozess kann außerdem durch die Beauftragung von sogenannten Market Makern und die Angebots- und Nachfragesituation anderer Ausführungsplätze (sog. Referenzmarktprinzip) beeinflusst werden.

b) Kosten

Durch die Ausführung eines Kundenauftrages an einem Ausführungsplatz entstehen regelmäßig Kosten. Ausführungsplatzabhängige Kosten sind z. B. Handelsgebühren (Courtage, Xetra-Transaktionspreise, Schlussnotengebühren und die Preisspannen zwischen An- und Verkaufskurs) sowie Clearinggebühren (Regulierungsdatenträgergebühren und Transaktionsgebühren für Wertpapier- und Geldverrechnung).

c) Ausführungsgeschwindigkeit/-wahrscheinlichkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit bezeichnet die Zeitspanne von der Ausführbarkeit eines Kundenauftrages an den entsprechenden Ausführungsplätzen bis zur Erteilung einer Ausführungsbestätigung durch den Ausführungsplatz. Hierbei

wird auch betrachtet, wie viel Zeit vergeht, bis eine zunächst nicht ausführbare Order vom Ausführungsplatz als ausführbar erkannt und ausgeführt wird, nachdem sich die entsprechenden Rahmenbedingungen geändert haben.

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Sicherheit, mit der ein Kundenauftrag an einem Ausführungsplatz auch tatsächlich zur Ausführung kommt. Sie hängt maßgeblich von Angebot und Nachfrage ab und ist am höchsten an Ausführungsplätzen mit hoher Liquidität.

d) Abwicklungssicherheit (Aufsichtsniveau und Anlegerschutz)

Die Abwicklungssicherheit bewertet Dienstleistungsaspekte, die einen Mehrwert für den Kunden bei der Auftragsausführung bieten:

- Unabhängige Handelsüberwachung
- Informations- und Beratungsleistungen
- Mistrade-Regelungen
- Schutzmechanismen im Regelwerk

e) Qualitative Faktoren

Die Mitgliedschaft an einem Clearingsystem dient der Abrechnung von Wertpapiertransaktionen sowie der Absicherung von Ausfallrisiken der Vertragspartner. Bestehende Notfallsicherungen sowie geplante Maßnahmen eines Ausführungsplatzes können die Qualität der Auftragsausführung ebenfalls beeinflussen.

(2) Gewichtung der Faktoren

Für die Ausführung von Aufträgen der vorgenannten Art sind die Faktoren Preis und Ausführungsgeschwindigkeit/-wahrscheinlichkeit maßgeblich.

Neben diesen Faktoren werden zur Überprüfung der Ausführungsqualität zusätzlich die Faktoren Kosten und Abwicklungssicherheit sowie die qualitativen Faktoren herangezogen.

Die oben genannten Faktoren und ihre Gewichtung finden auf die folgenden Gruppen von Finanzinstrumenten Anwendung:

II. Gruppen von Finanzinstrumenten und Segmente

Gruppe von Finanzinstrumenten

Segment

Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Hinterlegungsscheine

- ab 2000 Geschäften pro Tag
- zwischen 80 und 1999 Geschäften pro Tag
- zwischen 0 und 79 Geschäften pro Tag

Begründung: Eigenkapitalinstrumente werden als eigene Gruppe geführt, da die Preisbildung am Markt vorrangig an den Unternehmenserfolg gebunden ist. Die Unterteilung in die Segmente erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Marktpräsenz an den Ausführungsplätzen, abhängig von der jeweiligen Liquidität der Aktie.

Schuldtitel*

- Schuldverschreibungen
- Geldmarktinstrumente

Begründung: Schuldtitel werden als eigene Gruppe geführt, da die Preisbildung vorrangig an den aktuellen Kapitalmarktzins und die Bonität des Emittenten gebunden ist. Die Unterteilung in die Segmente erfolgt anhand der Laufzeit der enthaltenen Werte.

Strukturierte Finanzprodukte

Begründung: Strukturierte Finanzprodukte bestehen aus einem oder mehreren Basiswerten und zusätzlich noch einer derivativen Komponente. Sie sind auf eine bestimmte Erwartungshaltung gegenüber der Entwicklung des Basiswertes zugeschnitten.

Verbriefte Derivate*

- Optionsscheine und Zertifikate
- Sonstige verbrieftete Derivate

Begründung: Verbriefte Derivate werden als eigene Gruppe geführt, da die Wertentwicklung und/oder der Ertrag an einen zugrunde liegenden Basiswert gebunden ist. Bei diesen Finanzinstrumenten kann grundsätzlich eine andere Volatilität im Vergleich zu anderen Gruppen von Finanzinstrumenten unterstellt werden.

Börsengehandelte Produkte

- Exchange Traded Funds (ETF)
- Exchange Traded Notes (ETN)
- Exchange Traded Commodities (ETC)

Begründung: Börsengehandelte Produkte werden als eigene Gruppe geführt, da dies passive, an der Börse handelbare Wertpapiere sind.

Zinsderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate

Begründung: Zinsderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate ein Zins oder eine zinsbezogene Größe darstellt.

Kreditderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Sonstige Kreditderivate

Begründung: Kreditderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate Darlehen, Kredite, Anleihen oder vergleichbare Aktiva sind.

Währungsderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate

Begründung: Währungsderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate der Wechselkurs einer definierten Währung darstellt.

*Zertifikate werden entsprechend der vertraglichen Gestaltung durch den Emittenten der Gruppe »Schuldtitel« oder »Verbriefte Derivate« zugeordnet.

Aktienderivate

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Swaps und sonstige Aktienderivate

Begründung: Aktienderivate werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate Aktien sind.

Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

- börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Sonstige Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Begründung: Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten werden als eigene Gruppe geführt, da der Basiswert dieser Derivate Rohstoffe und Emissionen sind.

Sonstige Finanzinstrumente

- Sonstige inländische Wertpapiere
- Sonstige ausländische Wertpapiere
- Sonstige inländische Finanzinstrumente
- Sonstige ausländische Finanzinstrumente

Begründung: Sonstige Finanzinstrumente werden als eigene Gruppe geführt, um deren Besonderheiten bezüglich Ausstattung und Preisbildung zu berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass Finanzinstrumente, die nicht bereits durch eine vorstehend genannte Gruppe erfasst werden, zugeordnet und bewertet werden können.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Begründung: Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden als eigene Gruppe geführt, da i.R. eines solchen Vertragsabschlusses ein Wertpapier für einen definierten Zeitraum gegen Gebühr den Eigentümer wechselt.

III. Ergebnis des Bewertungsverfahrens/Maßgebliche Ausführungsplätze

Auf Basis einer Analyse von Markt- und Börsendaten bezogen auf die einzelnen Gruppen von Finanzinstrumenten ergeben sich die in nachfolgender Tabelle genannten Ausführungsplätze, an denen gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse gemäß Bewertungsergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen in Financial Markets erzielt werden.

Gruppe von Finanzinstrumenten	Segment	Segment	Segment	Segment
Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Hinterlegungsscheine		Tick-Größe/Liquiditätsbänder 5 und 6 (ab 2000 Geschäften pro Tag)	Tick-Größe/Liquiditätsbänder 3 und 4 (zwischen 80 und 1999 Geschäften pro Tag)	Tick-Größe/Liquiditätsbänder 1 und 2 (zwischen 0 und 79 Geschäften pro Tag)
	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär
Schuldtitle**		Schuldverschreibungen	Geldmarktinstrumente	
	Bestmöglicher Handelsplatz	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank	
Strukturierte Finanzprodukte				
	Bestmöglicher Handelsplatz	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank		
Verbriefte Derivate**		Optionsscheine und Zertifikate	Sonstige verbiefte Derivate	
	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär	
Börsengehandelte Produkte [Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Notes (ETN) und Exchange Traded Commodities (ETC)]				
	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär		
Zinsderivate		börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte	Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate	
	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz (EUREX) - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank	
Kreditderivate		börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte	Sonstige Kreditderivate	
	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz (EUREX) - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank	
Währungsderivate		börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte	Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate	
	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz (EUREX) - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank	
Aktienderivate		börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte	Swaps und sonstige Aktienderivate	
	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz (EUREX) - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank	
Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten		börsengehandelte Terminkontrakte und Optionskontrakte	Sonstige Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten	
	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz (EUREX) - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank	
Sonstige Finanzinstrumente		Sonstige inländische Wertpapiere	Sonstige ausländische Wertpapiere	Sonstige inländische Finanzinstrumente
	Bestmöglicher Handelsplatz	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	- Inländischer Handelsplatz - Weiterleitung an Zwischenkommissionär*	- Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank - Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte				
	Bestmöglicher Handelsplatz	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank		

*sofern ausschließlich an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelt

**Zertifikate werden entsprechend der vertraglichen Gestaltung durch den Emittenten der Gruppe »Schuldtitle« oder »Verbriefte Derivate« zugeordnet.

Ergänzende Erläuterungen zur Tabelle:

Bei dem in der Tabelle genannten Handelsplatz handelt es sich um einen der folgenden Ausführungsplätze:

- Börse Xetra
- Börse Frankfurt
- Börse Stuttgart
- Börse München
- Börse Berlin
- Börse Hamburg
- Börse Hannover

- Börse Düsseldorf
- Börse EUREX (bei börsennotierten Derivaten)

Der Zugang zu ausländischen Ausführungsplätzen erfolgt über geeignete Zwischenkommissionäre. Die Übersicht der beauftragten Zwischenkommissionäre ist unter www.LBBW.de/mifid-informationen bzw. www.bw-bank.de/mifid-informationen aufgeführt.